

Fabian Frommelt

16. „... dass er als vatter des vatterlants unß beschützen und beschirmen solle.“ Zum Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen in Vaduz/Schellenberg in der frühen Neuzeit.¹

I.

Am 27. Mai 1679 schrieben Georg Wolf, Landammann der Grafschaft Vaduz, und Johann Öhri, Landammann der Herrschaft Schellenberg, zusammen mit weiteren Untertanenvertretern einen Brief an Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems-Vaduz. Darin beschwerten sie sich bitter über das Verhalten des älteren Bruders Jakob Hannibals, des regierenden Grafen Ferdinand Karl: „Die regierung über unß“, hielten sie ihr Herrschaftsverständnis fest, sei dem Grafen vom „herrn oder regenten aller herren und regenten“ – also von Gott – nicht dazu anvertraut, „unß gleichsamb das marck aus den beinen [...] oder die haut über die ohren“ zu ziehen und wie ein „blutsauger [...] uns sambtliche arme trostlose undterthanen“ in den „gänzlichen ruin“ zu treiben und an den „bettelstab“ zu bringen, sondern dazu, dass er als „vatter des vatterlants [...] unß als dero getreu gehorsambe, so zu reden, kinder [...] beschützen und beschirmen solle.“ „Mit waß fug und recht“, fragten sie, „will man unß verdenken, daß wir dermahleinst diejenigen mittel ergreifen, zu welchen wir unß zu helffen längstens befugt, oder besser zu reden, bezwungen geweßen [...]?“ Konkret kritisierten sie, der Graf führe ein ausschweifendes, gewalttätiges und gotteslästerliches Leben, verschwende das Geld und gefährde durch seine auf Bürgschaften der Untertanen gestützte Verschuldung deren wirtschaftliche Existenz.

Das Schreiben berührt einige grundlegende Elemente im Verhältnis von Herr und Untertan:

- 1) Eine gängige Herrschaftsideologie aufnehmend, fassten die Landammänner die Regierung des Herrn über seine Untertanen als von Gott gegeben auf (Gottesgnadentum). Sie leiteten daraus die Pflicht des Grafen ab, seine Herrschaftsrechte zum Wohlergehen der Bevölkerung auszuüben. Dahinter stand die Vorstellung, dass legitime Herrschaft dem göttlichen und natürlichen Recht zu entsprechen und „gerecht“ zu sein hatte. Nicht damit zu vereinbaren war eine willkürliche oder gar tyrannische Herrschaftsausübung, die die Lebensgrundlagen der Untertanen gefährdete.

¹ Der vorliegende Text erscheint 2012 im Begleitheft zur Sonderausstellung „1712 – Das Werden eines Landes“ aus Anlass des Jubiläums „300 Jahre Kauf der Grafschaft Vaduz durch die Fürsten von Liechtenstein“.

- 2) Treue und Gehorsam waren an die Erwartung gebunden, dass im Gegenzug Schutz und Schirm gewährt werde. Diese gegenseitige Verpflichtung von Landesherrschaft und Untertanen wie auch die Zusicherung des Herrn, die alten Rechte und Gewohnheiten zu respektieren, bildeten massgebliche Voraussetzungen des von den Untertanen im Akt der Huldigung geleisteten Treueeids. Die bei jedem Herrscherwechsel vorgenommene Huldigung trug insofern einen Vertragscharakter.
- 3) Da Graf Ferdinand Karl in ihren Augen keine gottgefällige Regierung führte und seine Schutzpflicht verletzte, stellten die Untertanenvertreter dessen Herrschaftslegitimation in Frage. Sie hielten sich daher für befugt, diejenigen Mittel zu ergreifen, von denen sie sich Abhilfe versprochen – und sei es Waffengewalt, mit der sie gegen Ende des Briefes drohten. Damit beanspruchten sie ein Widerstandsrecht gegen einen unrechtmässig handelnden Herrscher, wie es nicht zuletzt aus dem Vertragscharakter der Huldigung abgeleitet werden konnte.
- 4) Im Brief bezeichnenderweise nicht beanstandet wurden die unter Ferdinand Karl geführten Hexenprozesse, die wenige Jahre später vom Kaiser als unrechtmässig aufgehoben wurden – die Landammänner Wolf und Öhri selbst hatten an den Prozessen, die von Teilen der Bevölkerung gefordert worden waren, als Gerichtsbeisitzer teilgenommen. Einfache moralische Zuweisungen sind, zeigt sich, auch im Verhältnis von Herr und Untertan nicht möglich.

II.

Die in Vaduz spätestens im Schwabenkriegsjahr 1499 erstmals belegte Huldigung der Untertanen weist auf eine Änderung der Herrschaftsstruktur hin, die im 14./15. Jahrhundert mit der Ausbildung der Landesherrschaft erfolgt war: Den Grafen von Werdenberg-Sargans-Vaduz und dann den Freiherren von Brandis war es gelungen, einen Grossteil der noch im Hochmittelalter nicht räumlich, sondern personal definierten und unter verschiedenen Herren zersplitterten Herrschaftsrechte in diesem Raum in ihrer Hand zu vereinen und an den Besitz des Territoriums zu binden. So galten ab dem 15. Jahrhundert alle in Vaduz und Schellenberg sesshaften Leute als Leibeigene der Landesherren, alle waren deren Gerichtsbarkeit unterworfen (Hoch- und Niedergericht), hatten Steuern an sie zu entrichten und ihnen zur Landesverteidigung Militärdienst zu leisten. Auch alle weiteren Regalien wie z.B. die Mühlen-, Jagd- und Fischereirechte lagen in Händen der Landesherrschaft, also der Freiherren von Brandis (bis 1510), der Grafen von Sulz (1510-1613) und der Grafen von Hohenems (1613-1699/1712), danach bis ins 19. Jahrhundert der Fürsten von Liechtenstein. Die ausschliessliche

Gerichtshoheit war Wolfhart von Brandis 1430 von König Sigmund bestätigt worden (sog. Brandisische Freiheiten).

Am Bodenbesitz und an den daran hängenden Herrschaftsrechten (Grundherrschaft) sicherten sich die Landesherren einen grossen Anteil. Neben ihnen blieben aber auch andere Grundherren in Vaduz und Schellenberg begütert, so die Klöster Pfäfers, St. Luzi in Chur, St. Johann im Thurtal und St. Peter in Bludenz sowie das Johanniterpriorat in Feldkirch. Sie alle gaben ihren Boden als Erb- oder als Zeitlehen zur Bewirtschaftung an die Bauern aus, von denen sie dafür als Abgaben den Grundzins (Lehenzins) und den Ehrschatz (Laudemium, eine Handänderungsgebühr) erhielten. Eine weitere Belastung des Bodens stellte der Zehnt dar, der ursprünglich von der Kirche erhoben worden, im Spätmittelalter aber zu grossen Teilen in weltliche Hände gekommen war – auch, aber nicht nur, in jene der Landesherren. Grundzinse und Zehnten wurden im 19. Jahrhundert gegen Ablösungszahlungen aufgehoben.

Die landesherrlichen Rechte waren in Urbaren schriftlich festgehalten. Den grössten Umfang nahmen darin die grundherrlichen Rechte und Abgaben ein, enthalten waren aber auch Abgaben und Dienste, die sich aus der Leibherrschaft und aus hoheitlichen Rechten ergaben.

Die Leibeigenschaft bestand in Liechtenstein bis 1808 in moderater Form. Ihr symbolisches Zeichen war die Pflicht zur Abgabe eines Leibhuhns (sog. Fasnachtshenne). Dazu kam bis ins 16. Jahrhundert der Todfall, eine Art Erbschaftssteuer. Weiter verbanden sich mit ihr gemessene (d.h. begrenzte) Frondienste. Die Triesner zum Beispiel mussten jährlich den herrschaftlichen Weingarten in Triesen einzäunen, „hoben und grüben“, die Rebstecken und ein Fuder Mist dahin liefern sowie die Trauben in den Torkel und den Wein ins Schloss Vaduz transportieren. Zudem hatten sie die Pflicht, jährlich einen Tag im herrschaftlichen Meierhof zu pflügen, zu mähen und zu heuen. Alle Untertanen mussten an zwei Tagen Treibdienste bei der herrschaftlichen Jagd leisten. Wohl am einschneidendsten war die fehlende Freizügigkeit: Wer das Land verlassen wollte, benötigte die Erlaubnis der Obrigkeit und musste für die Entlassung aus der Leibeigenschaft die sog. Manumissionsgebühr entrichten. Die Auswanderung blieb bis 1843 verboten, die Fronpflicht wurde 1848 unentgeltlich aufgehoben.

Weitere Abgaben flossen der Landesherrschaft aufgrund verschiedener Hoheitsrechte, Regalien und Monopole zu, etwa Zölle und Weggelder, Gerichtsgebühren, Stempeltaxen und Strafgebühren, aber auch Konzessionsgebühren für den Betrieb von Wirtshäusern, den Gipsabbau oder die Nutzung der Fischgewässer, im 18. Jahrhundert z.B. auch für das Aschen- und Lumpensammeln oder das Wurzel- und Salitergraben.

Unter den Steuern kam dem Umgeld, einer Konsumsteuer auf alkoholische Getränke, grössere Bedeutung zu als der relativ geringen ordentlichen Landsteuer (Behebte Steuer). Als Reichsstand musste die Landesherrschaft die Reichssteuer mittragen, die das Römisch-Deutsche Reich unter anderem für die Kriege gegen das Osmanische Reich erhob (Reichstürkensteuer). Ab dem 16. Jahrhundert konnte sie dafür die Untertanen heranziehen, denen bei der Beteiligung an solch ausserordentlichen Steuern aber ein Bewilligungs- bzw. Mitspracherecht zukam. 1577, 1584, 1614 und 1688 verpflichteten sich die Untertanen vertraglich zur Zahlung einer pauschalen, fixierten Summe an den Grafen (sog. Schnitz), während dieser dafür sämtliche Reichslasten übernahm. 1696 wurden die Reichs- und Kreislasten in einem neuen Vertrag vollumfänglich den Untertanen aufgebürdet, dafür entfiel die Schnitzzahlung.

III.

Eine wichtige Entwicklung im Verhältnis von Herrschaft und Untertanen war die Ausbildung der beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg im 15. Jahrhundert mit ihren Organen, dem Landammann und den zwölf Gerichtsleuten. Die Landschaft als „genossenschaftlich organisierte, korporativ auftretende Untertanenschaft einer Herrschaft“ (Peter Blickle) war vor allem in den Kleinterritorien des deutschen Südwestens verbreitet, in denen keine Landadeligen, sondern nur Bauern und allenfalls Stadtbürger lebten. Die landschaftliche Verfassung gilt als von diesen sozialen Bedingungen geprägte Sonderform der ständischen Verfassung.

Die „Landschaft [...] in vnser graufschafft und herschafft zu Vadutz“ ist erstmals 1473 im Zusammenhang mit dem Steuerwesen erwähnt. Organisatorisch griff sie zurück auf die schon länger bestehenden Landammänner und Gerichtsleute. Die Landammänner stammten aber erst seit etwa Mitte des 15. Jahrhunderts aus der eingesessenen bäuerlichen Bevölkerung. Bei der Bestellung der landschaftlichen Amtsträger wirkten Landesherrschaft und Untertanen zusammen: Die wahlberechtigte männliche Bevölkerung bestimmte den Landammann aus einem Dreivorschlag des Landesherrn, während die Gerichtsleute vom Landesherrn aus einem Dreivorschlag des Gerichts berufen wurden.

Die originäre Funktion der Landschaften lag in der Steuerverwaltung: Landsteuer und Schnitz wurden von ihren Organen selbständig auf die einzelnen Dorfgemeinden und Steuerpflichtigen umgelegt, eingezogen und abgeliefert. Weitere Aufgaben im Finanzbereich erwuchsen den Landschaften im 16./17. Jahrhundert unter anderem durch Bürgschaften und Kreditaufnahmen für die verschuldeten Landesherrn. Über Einnahmen und Ausgaben führte der Landammann Rechnung (Landschaftsrechnung).

Daneben bildeten Vaduz und Schellenberg je eine Gerichtsgemeinde, in der Landammann und Gerichtsleute die ihnen vom Landesherrn delegierte Gerichtsbarkeit ausübten, zumindest im 16. Jahrhundert sogar in Kriminalfällen (Hoch- oder Blutgericht). Auch im Militärwesen übernahmen die beiden Landschaften organisatorische und finanzielle Aufgaben. Die wehrfähigen Männer bildeten je eine Landmannschaft (Miliz), die vom Landeshauptmann und Landesfähnrich geleitet wurde, und das kleine Militärkontingent für den Schwäbischen Reichskreis musste nach dem Vertrag von 1696 durch die Landschaften unterhalten und finanziert werden.

Die politische Bedeutung der Landschaften lag darin, dass die Untertanen ihrer Obrigkeit nicht nur als Einzelpersonen gegenübertraten, sondern gemeinsam, als Körperschaft mit eigener Organisationsstruktur und Amtsträgern, woraus sich auch Versammlungs- und Wahlrechte ableiteten (Landsgemeinde, Landammannbesetzung). Die Landschaft als Repräsentation des gemeinen Mannes gegenüber der Herrschaft stärkte dessen Stellung ungemein, was sich etwa an den mit der Herrschaft geschlossenen Verträgen zeigt.

IV.

Das Zusammenspiel bei der Bestellung der landschaftlichen Amtsträger, die Vertragsabschlüsse, die Delegation hoheitlicher Aufgaben an Landschaftsvertreter (z.B. Gerichtsbarkeit) und die Übernahme herrschaftlichen Zwecken dienender Verwaltungsaufgaben durch die Landschaften (z.B. Steuereinzug) verweisen darauf, dass Herrschaft im Normalfall auf Kooperation, Konsens und Aushandeln beruhte. Solange der Herr, wie bei der Huldigung versprochen, die in den Urbaren fixierten oder dem Gewohnheitsrecht entsprechenden Abgaben und Leistungen forderte, wurde dies von den Untertanen in der Regel akzeptiert. Nur vereinzelt sind individuelle Abgabenverweigerungen belegt.

Im Konfliktfall aber boten die Landschaften einen organisatorischen Rahmen für kollektiven Widerstand, z.B. gegen neue Forderungen oder Herrschaftsmisbrauch. Im Appenzellerkrieg 1405 hatten sich die Eschnerberger noch am überregionalen Bund ob dem See beteiligt und mit dem Bruch der Oberen Burg Schellenberg auch Gewalt ausgeübt. Im Bauernkrieg von 1525 stützte sich der in Vaduz/Schellenberg gewaltfreie Widerstand bereits auf die Landschaften.

Auch im eingangs angeführten Beispiel von 1679 drohten die Untertanen mit Gewaltanwendung, was als Rebellion hätte gelten müssen. Dazu kam es jedoch nicht. Vielmehr lernten die Landschaften, die legitimen juristischen Möglichkeiten zu nutzen, die sich dem bäuerlichen Widerstand boten: Sie baten den Adressaten ihres Briefes, Graf Jakob Hannibal III., ihre Beschwerden an Kaiser Leopold I. in Wien weiterzuleiten, von

dem sie sich „allergenätigste keyßerliche vermittlung“ erhofften. Denn das Reichsrecht gewährte den Untertanen und Landständen die Möglichkeit der Herrscheranklage vor dem Kaiser als dem obersten Gerichts- und Lehnsherr der Reichsstände bzw. vor den obersten Reichsgerichten, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat. Da eine förmliche Klage unterlassen wurde, blieb das Vorgehen 1679 ohne Wirkung.

Fünf Jahre später jedoch klagten Gerichtsmann Christoph Anger und Adam Müssner als landschaftliche Abgesandte vor dem Reichshofrat in Wien gegen Graf Ferdinand Karl wegen unrechtmässiger Herrschaftsausübung. Zwischenzeitlich waren beim Kaiser weitere Klagen eingegangen, die unter anderem die Hexenprozesse und die Versorgung der gräflichen Familie betrafen. Dieses direkte gerichtliche Vorgehen zeitigte Erfolg: 1684 wurde Ferdinand Karl auf kaiserliche Anordnung abgesetzt und in Arrest genommen. Eine kaiserliche Administrationskommission unter dem Kemptener Fürststabs Rupert von Bodman übernahm die Regierungsgeschäfte. Damit war ein Prozess in Gang gesetzt, der 1699 zum Verkauf der Herrschaft Schellenberg und 1712 auch der Grafschaft Vaduz an Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein führte.

Mit der Klage gegen den regierenden Grafen und dessen Absetzung war 1684 das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen an einem Tiefpunkt angelangt, wie er trotz weiteren Auseinandersetzungen in den 1720er Jahren und im 19. Jahrhundert (1809, 1831/32, 1848) nicht mehr erreicht wurde.

Quellen

Liechtensteinisches Landesarchiv U 16 (15.1.1473), U 18 (13.12.1499).

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Recentiora 261/9, fol. 14r-19r (27.5.1679).

Liechtensteinisches Urkundenbuch, I. Teil, 4. Band, bearb. von Georg Malin, o.O. 1963/1965.

Liechtensteinisches Urkundenbuch, II. Teil, bearb. von Claudius Gurt (www.lub.li).

Die Quellenzitate sind leicht an die modernen Schreib- und Lesegewohnheiten angepasst.

Literatur

P. Blickle, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.

- W. Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart, Bad Cannstatt 1980.
- P. Blickle, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981.
- A. Holenstein, *Die Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter. Zur Struktur und Funktion der Untertanenhuldigung im Fürstentum Liechtenstein*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 90, 1991, 283-299.
- M. Tschakner, „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land ...“. Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 96, 1998, 1-197.
- J. Kunisch, *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*, Göttingen²1999.
- F. Frommelt, „...darauf hab ich ylentz ain Gemaindt jn der herrschafft Schellenberg zusamenn beruefft...“. Zu den Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg 1350-1550, Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich, Triesen 2000.
- K. Krüger, *Die landständische Verfassung*, München 2003.
- E. Ortlieb/S. Westphal, *Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich – Einführung*, in: *zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3, [13.12.2004], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/ortlieb/index.html> (18.12.2011).
- R.G. Asch/D. Freist (Hrsg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Vaduz, Zürich 2012.